



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2025

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 21.07.2025**

Nitratbelastung des hessischen Grundwassers

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung hat mit Wirkung zum 8. Juli 2025 die Stoffstrombilanzverordnung, die der Dokumentation von Nährstoffflüssen auf landwirtschaftlichen Betrieben dient, aufgehoben. Damit streicht sie ein wichtiges Instrument zur Erfassung von Umweltbelastungen durch Überdüngung und zur Verbesserung der Verursachergerechtigkeit beim Grundwasserschutz. Der Grundwasserbeschaffenheitsbericht 2022 zeigt, dass einige hessische Regionen im Grundwasser den Grenzwert für Trinkwasser von 50 mg/l Nitrat überschreiten. Daraus ergeben sich Herausforderungen für die Trinkwasserversorgung, da hohe Nitratkonzentrationen ein Gesundheitsrisiko sind. Etwa 89 Prozent der Nitratreinträge in Hessen stammen laut einer Studie der Justus-Liebig-Universität Gießen aus dem Jahr 2021 aus der Landwirtschaft. Daher kann eine Senkung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser nur in Zusammenarbeit mit den hessischen Landwirtinnen und Landwirten gelingen. In den letzten Jahren wurden bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, und einst extrem hohe Nitratkonzentrationen konnten reduziert werden. Hieran gilt es anzuknüpfen. Die von CDU und SPD auf Bundes- und Landesebene vorangetriebenen Rückschritte im Düngerecht konterkarieren das bisher Erreichte. Sie sorgen für Rechtsunsicherheit, unterminieren die Verursachergerechtigkeit in den roten Gebieten und riskieren ein erneutes EU-Vertragsverletzungsverfahren.

Vorbemerkung Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Die Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung – StoffBilV) erwies sich nicht mehr als zweckdienlich und konnte das Ziel eines nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgangs mit Nährstoffen nicht in ausreichendem Maße erreichen.

Vor diesem Hintergrund trägt die Außerkraftsetzung der Verordnung durch die Bundesregierung zur Klarheit und Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Düngerecht bei.

Der Schutz der natürlichen Ressourcen sowie die nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen bleiben – unter anderem auf Grund der weiterhin bestehenden Regelungen des Düngerechts – uneingeschränkt gewährleistet.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 In welchen hessischen Trinkwassergewinnungsgebieten wurde in den vergangenen zwanzig Jahren der Nitratgrenzwert von 50 mg/l im Rohwasser überschritten und welche Trinkwasserbrunnen wurden wegen Grenzwertüberschreitung geschlossen? Bitte nach Jahr aufschlüsseln.
- Frage 2 Wird beziehungsweise wurde in den letzten zehn Jahren in Hessen Grundwasser, dessen Nitratgehalt den Grenzwert für Trinkwasser überschreitet, durch Verschnitt mit weniger belastetem Wasser aufbereitet? Bitte die betroffenen Städte, Gemeinden und Landkreise auflisten.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Rohwässer werden in Hessen auf Grundlage der Rohwasseruntersuchungsverordnung von den Trinkwasserversorgungsunternehmen untersucht. Die in diesem Zusammenhang an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) gemeldeten Daten wurden für diese Anfrage ausgewertet. In der als Anlage beigefügten Tabelle ist angegeben, für

welche Jahre eine Grenzwertüberschreitung für Nitrat in als Wasserschutzgebiet ausgewiesenen Trinkwassergewinnungsgebieten vorliegt.

Der Landesregierung liegen keine zusammenfassenden Informationen vor, welche Trinkwassergewinnungsanlagen aufgrund von Grenzwertüberschreitungen für Nitrat stillgelegt wurden beziehungsweise welche Art der Aufbereitung durch den Betreiber durchgeführt wurde, da die öffentliche Wasserversorgung den Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe obliegt. Sie erfüllen die Aufgabe eigenverantwortlich und weisungsfrei. Die rechtlichen Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Trinkwasserverordnung sind einzuhalten.

Frage 3 Welche Kosten sind in den letzten zehn Jahren entstanden, um Rohwasser mit erhöhten Nitratwerten aufzubereiten zum Beispiel durch den Verschnitt mit weniger belastetem Wasser? Bitte nach Jahr, Zweckverband oder Wasserversorger soweit möglich aufschlüsseln.

Frage 4 Könnten durch hohe Nitratkonzentrationen im Grundwasser die Trinkwasserpreise in Hessen steigen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Landesregierung liegen keine Informationen zur Kostenstruktur und zu spezifischen Aufbereitungskosten durch eine Nitratbelastung des Rohwassers vor.

Frage 5 § 11a des Düngegesetzes (DüngeG) verpflichtet Landwirte, „die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen aus dem Betrieb in Betrieben mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb in einer Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten.“ Wie soll diese Anforderung erfüllt und kontrolliert werden – und zwar möglichst bundeslandübergreifend einheitlich – nachdem die Stoffstrombilanzverordnung aufgehoben wurde?

Es obliegt dem Bundesgesetzgeber, die fachlich sinnvollen und rechtlich notwendigen Regelungen zu erlassen. Das Land Hessen bringt sich konstruktiv in die Erarbeitung entsprechender Arbeitspapiere ein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 6 Hält die Landesregierung es für ausgeschlossen, dass die EU-Kommission infolge des Wegfalls der Stoffstrombilanzverordnung ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Nichteinhaltung der EU-Nitratrichtlinie initiiert?

Die Frage betrifft das Verhältnis zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 7 Welche Alternativen zur Stoffstrombilanzierung sieht die Landesregierung, um betriebsscharfe Verursachergerechtigkeit herzustellen?

Frage 8 Reicht die geplante Ausweitung des Messstellennetzes nach Auffassung der Landesregierung, um Landwirte, die nachweislich gewässerschonend wirtschaften, von Auflagen in roten Gebieten zu befreien?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG) hat Vorschläge erarbeitet, wie das Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit düngerechtlicher Anforderungen mit der Herstellung der Verursachergerechtigkeit verknüpft werden könnte. An der AG waren Vertreter und Vertreterinnen der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft, der zuständigen Bundesministerien und der Ressortforschung des Bundes ebenso beteiligt, wie Vertreter und Vertreterinnen einzelner Landesministerien und nachgeordneter Behörden.

Zur Rolle des Messstellennetzes ist darauf hinzuweisen, dass dieses auf Basis der bundesrechtlich normierten Vorgaben die Grundlage für die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete bildet und nach Abschluss von dessen geplanter Verdichtung dazu beiträgt, die räumliche Verteilung der tatsächlichen Nitratreinträge besser abzubilden. Damit schafft es die Voraussetzungen, Flächen von denen keine relevanten Nitratreinträge ausgehen, von den Rechtsfolgen auszunehmen.

Frage 9 Aus welchen Gründen wurde die von der letzten Landesregierung in Auftrag gegebene JLU-Studie zur Nitratbelastung des Grundwassers von der Internetseite des Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums entfernt?

Die Fachstudie der Justus-Liebig-Universität Gießen „Nicht-agrarbedingte im Vergleich zu den agrarbedingten Einflussfaktoren auf die Nitratbelastung von Grundwasserkörpern in Hessen“ ist weiterhin auf der Internetseite der Fachbehörde, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) verfügbar.

Frage 10 Plant die Landesregierung einen Ausbau bisheriger Maßnahmen beziehungsweise eine Einführung zusätzlicher Maßnahmen, um die Nitratbelastung des Grundwassers in Hessen zu senken?

Die aktuelle Fassung der Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach § 13a Abs. 1 der Düngeverordnung (Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung – AVDüV) ist zum 01.12.2022 in Kraft getreten. Hierin sind sowohl die belasteten Gebiete als auch landesspezifische Anforderungen zum Zweck der Reduktion landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge festgelegt. Im Rahmen der fristgerechten Überprüfung der AVDüV, spätestens vier Jahre nach ihrem letzten Erlass, werden alle Inhalte, auch die landesspezifischen Anforderungen einer Überprüfung unterzogen.

Wiesbaden, 30. August 2025

Ingmar Jung

Anlage

Anlage 1 (drs 21/2462)

Tab.: WasserschutzgebieteTrinkwassergewinnungsanlagen mit Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat (> 50 mg/l)

Nr.	WSG-ID	WSG_NAME	Anzahl betroffener Brunnen im WSG	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1	412-005	WSG Hessenwasser, Pumpwerk Praunheim II	4	X	X	X	X	X	X	X	X									X	X	X	X	
2	431-037	WSG Quelle Wäckerchen, Rimbach	1	X																				
3	431-084	WSG Quellen und Brunnen Kirschhausen, Heppenheim	1			X	X	X	X	X	X													
4	431-097	WSG Brunnen 1-4 Birkenau	2					X																
5	432-001	WSG Brunnen in der Lache 1-3, Groß-Bieberau	1				X	X	X	X	X	X							X					
6	432-004	WSG WW Eschollbrücken, Hessenwasser	1	X	X	X	X																	
7	432-005	WSG WW Hähnlein, Hessenwasser	1	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
8	432-028	WSG Brunnen "Am Alten Graben", Mühlthal	1	X	X	X																		
9	432-029	WSG Quelle im Sand, Mühlthal	1	X																				
10	432-032	WSG Mertze-Quellen, Mühlthal	2	X		X		X																
11	432-035	WSG WW Stadt Pfungstadt	1							X					X	X			X	X	X	X		
12	432-036	WSG Quellen Klein-Bieberau I-III, Modautal	2	X	X	X																		
13	432-049	WSG WW Pfungstadt, Hessenwasser	1	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
14	432-096	WSG Brunnen I-XIII, ZV Dieburg	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
15	432-097	WSG Brunnen XIV-XIX, ZV Dieburg	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
16	432-106	WSG Brunnen 1-5-Neu-, Groß-Umstadt	2	X	X	X				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
17	432-112	WSG Brunnen I-VI, in den Seewiesen, Reinheim	1	X					X			X	X	X										
18	432-113	WSG Brunnen I-III-Neu-, Roßdorf	1						X	X	X	X			X									
19	432-114	WSG Quellen Erlehe, Roßdorf	1	X																				
20	432-125	WSG Quelle Einspacher Hof 2, Roßdorf	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
21	432-127	WSG Brunnen Nieder-Klingen, Otzberg	1							X			X	X										
22	432-128	WSG Brunnen Habitzheim, Otzberg	1					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
23	432-130	WSG Brunnen Eichgraben, Otzberg	1					X	X	X	X													
24	432-131	WSG Guttelbruchquelle, Otzberg	1					X	X	X	X	X	X											
25	432-132	WSG Brunnen Ober-Klingen, Otzberg	1									X												
26	432-136	WSG Quelle Einspacher Hof 4, Roßdorf	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
27	432-137	WSG Quellen Einspacher Hof 1C, Roßdorf	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
28	432-138	WSG Quelle Einspacher Hof 1A, Roßdorf	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
29	433-006	WSG WW Walldorf, Mörfelden-Walldorf WSG Schurf. Unt/Ob Quaid.+TB Heinz.,	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											
30	434-023	Grävenwiesbach	2		X																			
31	435-050	WSG Stadtwerke Hanau, Wasserwerk I Wallersee	2																	X				
32	435-053	WSG Wasserwerk IV, StW Hanau, Gem. Großkrotzenburg	1																X					
33	435-074	WSG Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, Brunnen Gondsroth	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
34	435-076	WSG Kreiswerke Main-Kinzig, Bembach-Niedermittlau	2	X																				
35	435-080	WSG Kreiswerke Main-Kinzig, WW Kinzigtal, Langensalb.	1		X	X		X	X	X	X	X		X										
36	435-092	WSG Maintal-Werke GmbH, Brunnen I-III, Wachenbuchen	2	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
37	435-096	WSG Kreiswerke MKK, Brunnen I Ostheim	1																					X
38	435-159	WSG Kreiswerke Main-Kinzig, Wasserwerk Rückingen	4	X	X	X		X	X		X	X	X	X			X	X	X	X		X	X	
39	435-162	WSG Hanau, Wasserwerk III Wilhelmsbad	3		X													X						
40	435-165	WSG Brunnen Oberdorfelden, Kreiswerke MKK	1	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
41	435-201	WSG Kreiswerke MKK Brunnen Gondsroth	1							X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
42	436-012	WSG TB V./VI+VII Hochfeld, Hofheim	1			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
43	436-015	WSG TB V + VI Hochfeld, Hofheim	2			X	X																	
44	436-030	WSG Br. I-IV Im Bieth, Krißtal	1					X			X					X								
45	436-031	WSG Br. V+VI Sindlinger Weg, Krißtal	1			X		X	X									X	X	X				
46	437-040	WSG "Quellen Horn'sche, Michels-, Hollerbrunnen", Erbach	1							X											X			
47	437-047	WSG Brunnen Hummetroth, Höchst	1															X						
48	437-048	WSG Brunnen I-III, Höchst	1																X					
49	438-001	WSG Langen	2				X		X	X		X												
50	438-007	WSG Lange Schneise - Seligenstädter Wald ZWO	4									X									X			
51	438-008	WSG Birkig und Lämmerhecke	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
52	438-010	WSG Hintermark, Patershausen, Martinssee, Dietzenbach	12	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
53	439-002	WSG Sch. III Panrod, Aarbergen	1					X					X											
54	439-007	WSG Sch. Im Fußbachthal, Aarbergen	1		X				X				X	X			X	X		X	X	X		
55	439-013	WSG Br. Hahner	1																					
56	439-030	Graben+Sch. Klingergraben, Aarbergen	1											1										
57	439-044	WSG Br. III-V Eltville, Eltville	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
58	439-048	WSG WW R?desheim, Geisenheim	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X		X				
59	439-069	WSG TB Wolfskauf, Hohenstein	1	X																				
60	439-093	WSG Sch. I + II Goßgraben, Hünstetten	1				X																	
61	439-100	WSG TB I + II Lohmühle, Idstein	1							X			X										X	
62	439-127	WSG Sch. + TB III Weiherborn, Oestrich-Winkel	2								X			X										
63	439-160	WSG TB Orlen, Taunusstein	1													X								
64	439-175	WSG Sch. Tiefenbach, Waldems	1	X	X	X	X	X	X						X	X	X		X					
65	439-177	WSG Sch. Exengraben, Waldems	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
66	439-182	WSG St. Eibingen, R?desheim	1	X	X																			
67	440-059	WSG Bad Nauheim, Wasserwerk Säckelsgraben	2		X			X									X	X	X	X				X
68	440-065	WSG Münzenberg, Brunnen Trais	1											X			X							
69	440-077	WSG Glauburg, Brunnen Glauberg	1			X			X	X	X		X					X			X	X	X	
70	440-087	WSG WBV Kaichen Heldenbergen, Quelle und Tiefbrunnen	1														X							

Nr.	WSG-ID	WSG_NAME	Anzahl betroffener Brunnen im WSG	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
71	531-044	WSG Qu. "Ober dem Kestenbrunnen", Dornholzhausen	1													X								
72	531-056	WSG TB Birklar	1							X														
73	531-068	WSG Br, Hattenrod	1	X	X	X				X				X	X			X	X	X		X	X	X
74	533-103	WSG TB Gaudernbach	1										X	X						X				
75	533-172	Neufestsetzung WSG Villmar-Aumenau	1									X		X	X									
76	534-071	WSG TB I u. II Sonnenblick	1												X									
77	534-075	WSG Qu Simtshausen	1					X																
78	534-121	WSG TB Michelbach	1													X		X						
79	535-145	WSG TB Hattendorf	1				X	X															X	
80	535-146	WSG TB Elbenrod	1													X								
81	535-152	WSG Br."Rodenbachgrund", Ober-Wegfurth	1																					X
82	535-160	WSG TB Höingen	1		X						X		X				X	X	X	X				
83	611-003	alt-WSG TB Tränkeweg IA, II, III u. Brunnengalerie Neue Mühle	1														X							
84	631-039	WSG Brunnen 1-7 Fulda-Aue # Brunnen I-VII Fulda-West	1								X													
85	631-050	WSG TB II + II 2 Neuhoof	2							X					X									
86	631-155	WSG TB III Wittges	1	X		X		X	X													X	X	
87	631-164	WSG TB I Großenlüder und TB II Bimbach	1					X												X	X			
88	632-003	WSG TB Weiterode-Stockhausen	1															X						
89	632-035	WSG TB Rotensee bzw. TB Unkengraben	1					X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					X
90	632-073	WSG TB Ulstertal	1	X	X		X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X		X			
91	632-104	WSG Quelle Hattenbach I, II und III	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
92	633-018	alt-WSG Quellen Lepperborn, StW Kassel	1																			X		
93	633-023	WSG TB am Henge, Wettelingen	1	X																				
94	633-034	WSG TB Bergshausen	2		X																			
95	634-062	WSG TB Bischhausen, ZV Zimmersrode	1		X			X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
96	634-109	WSG FlBr. Löwensprudel, Bad Zwesten	1														X							
97	634-110	WSG TB V + VI + VIII Haarhausen	1											X	X		X	X	X		X	X		
98	635-010	WSG TB Massenhausen u. TB Pepölter Kopf	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
99	635-013	WSG Qu. Grosser Brunnen u. TB Blauer Bruch	1				X	X																
100	635-048	WSG TB Vasbeck I u. II	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						
101	635-075	WSG TB Sölzer Wiese	1										X	X										
102	635-081	WSG TB 1 u. TB 2 Geismar	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
103	635-102	WSG Korbach u. Umgebung	1	X				X		X			X	X	X									
104	635-114	WSG TB Lauterbach	1																				X	
105	635-120	WSG TB Engelsgrund	1			X						X						X						
106	636-086	WSG Glasebachquelle	1													X								

X = ein oder mehrmalige Grenzwertüberschreitung für Nitrat je Trinkwassergewinnungsbrunnen im WSG und Kalenderjahr